



Elternverein Thalwil

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz

Der ELTERNVEREIN THALWIL, im folgenden EVT genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des ZGB und ist politisch und konfessionell unabhängig. Sitz des EVT ist Thalwil.

Art. 2 Zweck

Die Ziele des EVT sind:

- den Kontakt und Gedankenaustausch unter den Eltern zu fördern
- die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Eltern der Gemeinde Thalwil zu wahren
- Einrichtungen und Anlässe für Kinder, Jugendliche und Eltern zu organisieren und zu unterstützen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht sowohl natürlichen wie juristischen Personen offen, welche die Ziele nach Art. 2 unterstützen und fördern.

Eintritt

Der Beitritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.

Ausschluss

Ein Ausschluss wird durch den Vorstand vorgenommen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt. Im weiteren kann der Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Interessen des EVT zuwiderhandelt.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31. Juli.

Art. 5 Organisation

Die Organe des EVT sind:

- die Vereinsversammlung (Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Revisoren/-innen

Art. 6 Vereinsversammlung

Jährlich findet mindestens eine Vereinsversammlung als Generalversammlung statt. Die Aufgaben der Vereinsversammlung (Generalversammlung) sind:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Vereinsversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Revisorenbericht
5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin (vgl. Art. 8)
8. Wahl von 2 Revisoren/-innen, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
9. Behandlung der übrigen Traktanden gemäss Einladung

Die Einladung zur Vereinsversammlung ist, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung abzusenden (Datum des Poststempels oder der E-Mail).

Mitglieder, die nicht an der Vereinsversammlung teilnehmen können, haben die

Möglichkeit, dem Vorstand ihre Voten zur Traktandenliste schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Versammlung vom Inhalt dieser Voten in Kenntnis zu setzen.

Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Jeder anwesende Elternteil hat eine Stimme.

Art. 7 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder 2 Vorstandsmitglieder dies, unter Nennung der Traktanden, beantragen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand muss mindestens 3 (Präsident/in, Aktuar/in und Kassier/in), maximal 12, von der Vereinsversammlung gewählte Mitglieder umfassen.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und trifft alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszieles.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgabe ehrenamtlich. Die, im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit, entstehenden Spesen werden vergütet. Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Über die Delegierung von Kompetenzen an seine Mitglieder oder Dritte entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zu seinen Vorstandssitzungen (VS) zusammen. Er ist mit der absoluten Mehrheit des Bestandes beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Amtsperiode des Vorstandes und der Revisoren dauert ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Finanzen

Der EVT erstrebt keinen Gewinn.

Die Einnahmen für die Aktivitäten des Vereins stammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Veranstaltungen sowie aus öffentlichen und privaten Zuwendungen.

Der Mitgliederbeitrag (pro Familie) wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt. Der Betrag ist dem Protokoll der Vereinsversammlung zu entnehmen.

Bei einem Defizit der Spielgruppen, wird das Vermögen aus der Kasse der Spielgruppen aufgebraucht. Erst wenn dieses erschöpft ist, springt der Elternverein finanziell ein. Die Spielgruppen legen dem Vorstand des EVT jeweils bis Ende 1. Schulwoche nach den Sommerferien das Budget, die Schlussbilanz und Erfolgsrechnung vor. Das Budget muss vom Vorstand genehmigt werden.

Art. 10 Haftung

Für die Verpflichtungen des EVT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Forderungen von Dritten wird eine Haftpflichtversicherung geführt.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Statutenänderungen oder die Auflösung des EVT müssen anlässlich einer Vereinsversammlung (Generalversammlung) mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des EVT dient das Vereinsvermögen zur Deckung der laufenden Verpflichtungen. Allfällige Überschüsse gehen an Institutionen zugunsten Kindern und Jugendlicher in Thalwil.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 28. September 2006 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom September 1989.

Thalwil, 7. September 2018